

## Synopsis

**Totalrevision Submissionsgesetz**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag BD 2022-077 vom 17. Juni 2022
	<p><b>Submissionsgesetz (SubG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><b>§ 1</b> Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB[BGS <a href="#">721.52</a>]) bei.</p>
	<p><b>§ 2</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1 bis 3 IVöB zuständige Stelle.</p>
	<p><b>§ 3</b> Entzug oder Rückforderung finanzieller Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat.</p>

Geltendes Recht	Antrag BD 2022-077 vom 17. Juni 2022
	<p><b>§ 4</b> Zuständigkeiten des Regierungsrats</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung und kann zu diesem Zweck Ausführungsbestimmungen zur IVöB und zu diesem Gesetz erlassen.</p>
	<p><b>§ 5</b> Statistik</p> <p><sup>1</sup> Die Baudirektion ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig.</p>
	<p><b>§ 6</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ....].

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag BD 2022-077 vom 17. Juni 2022</b>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Esther Haas</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>